

entscheiden, bevor das Arbeitsgericht angerufen wird. Dieses Bemühen um Aufklärung und Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren der der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt geklärt und auf Grund der strafrechtlichen Verurteilung damit bereits die sachliche Grundlage der arbeitsrechtlichen Schadenseinsatzverpflichtung des Verurteilten feststeht.

Hat sich der Verletzte aber wegen der Geltendmachung seines Ersatzanspruchs bereits an die Konfliktkommission gewandt, so bleibt er an die Weiterverfolgung dieses Anspruchs im arbeitsgerichtlichen Verfahren gebunden und kann nicht daneben noch einen Antrag aus § 268 Abs. 1 StPO stellen. Nach Rücknahme des Antrags bei der Konfliktkommission kann der Geschädigte auch nach § 268 Abs. 2 StPO den Anspruch im Strafverfahren verfolgen.

## V

### Prozessuale Grundsätze

Das zivilrechtliche Anschlußverfahren ist ein Teil des Strafverfahrens, infolgedessen sind für seine Durchführung grundsätzlich die Prinzipien des Strafverfahrens maßgeblich. Zivilprozessuale Grundsätze können nur insoweit Anwendung finden, als sie nicht mit denen des Strafprozesses in Widerspruch stehen.

1. Das zivilrechtliche Anschlußverfahren kann nur auf Antrag des Verletzten stattfinden (§ 268 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt kann den Antrag nicht von sich aus stellen, sondern nur den Antrag des Verletzten unterstützen und mit vertreten (§ 269 StPO). Der Staatsanwalt kann mangels eigener Sachlegitimation den Antrag des Verletzten auch nicht zurücknehmen, z. B. auch dann nicht, wenn sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und der Verletzte abwesend ist, wie das fälschlich in der am 4. Februar 1955 vor dem Kreisgericht Dresden (Land) verhandelten Strafsache — Ds 30/55 V BV — geschehen ist. Das Kreisgericht hätte vielmehr sachlich über den Antrag entscheiden müssen.

2. *Antragsberechtigt* ist nur der „durch ein Verbrechen Verletzte“ (§ 268 Abs. 1 StPO). Nicht antragsberechtigt ist daher der etwaige Abtretungsempfänger oder der auf Grund eines gesetzlichen Übergangs der

■ Forderung an die Stelle des Verletzten getretene Dritte. Im Falle schuldhafter Tötung sind die nach § 844 Abs. 2 BGB zur Erhebung von Unterhaltsansprüchen berechtigten Angehörigen unmittelbar Verletzte und im Anschlußverfahren als Antragsteller zuzulassen. Das gleiche gilt für Unterhaltsverpflichtete, insofern sie Berdigungskosten oder infolge der Verletzung noch vor Eintritt des Todes notwendig gewordene Behandlungs- oder Pflegekosten aufwenden mußten.

Der Verletzte braucht den Antrag jedoch nicht persönlich zu stellen, sondern kann sich dazu einer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person bedienen. Hat er einen gesetzlichen Vertreter, so hat dieser den Antrag persönlich oder durch eine schriftlich zu bevollmächtigende Person zu stellen.

In der Hauptverhandlung selbst aber kann der Verletzte, gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter, nur persönlich auftreten. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, insbesondere durch einen vom Verletzten beauftragten Rechtsanwalt, ist nicht zulässig. Die Zulassung einer besonderen Prozeßvertretung für die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs wäre mit dem strafrechtlichen Charakter und dem Zweck des Anschlußverfahrens unvereinbar, das der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in den einfach liegenden Fällen dient, in denen mit der strafrechtlichen Verurteilung auch bereits die zivilrechtliche Schadenseinsatzpflicht im wesentlichen feststeht. Haushaltsorganisationen, VEB, WB, Wirtschaftsorgane der der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellten Wirtschaft, demokratische Organisationen und die ihnen angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe und sozialistischen Genossenschaften können sich durch eigene Angestellte, Funktionäre oder Angestellte übergeordneter Organe vertreten lassen.

Es ist erforderlich, daß der Antragsteller vom Hauptverhandlungstermin benachrichtigt wird, damit er die

ihm *ip* § 269 StPO gewährleisteten Rechte wahrnehmen kann, wie dies im Urteil des Obersten Gerichts vom 13. September 1957 — 2 Zst III 73/57 — ausgesprochen worden ist.

3. Für den Antrag des Verletzten ist keine bestimmte Form ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch muß er *schriftlich* oder zu *Protokoll* erklärt werden, weil sich nur so die Rechtzeitigkeit feststellen läßt. Dem Angeklagten ist eine Abschrift des Antrags zusammen mit dem Eröffnungsbeschluß oder im Strafbefehlsverfahren mit der Ladung zum Termin über den Einspruch zuzustellen. In dem Eröffnungsbeschluß selbst ist der Antrag nicht aufzunehmen. Auf die Ergänzung bzw. Berichtigung unvollständiger oder ungenügender Anträge haben Staatsanwalt und Gericht hinzuwirken.

Der Verletzte ist nicht gehindert, den Antrag vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach der Eröffnung bis zum Erlaß des Urteils zurückzunehmen. Das gilt auch für die II. Instanz. Die Rücknahme muß ebenfalls schriftlich oder zu Protokoll des Staatsanwalts oder des Gerichts (§ 229 Abs. 2 StPO) erklärt werden und ist, wenn dies außerhalb der Hauptverhandlung geschieht, dem Angeklagten schriftlich mitzuteilen.

Der Antrag des Verletzten muß spätestens bei Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Strafbefehlsverfahren bis zum Erlaß des Strafbefehls bei Gericht eingegangen sein (§ 268 Abs. 1 StPO). Über verspätet gestellte Anträge darf in keinem Fall sachlich entschieden werden. Sie sind vielmehr, falls sie nicht zurückgenommen werden, prozessual unzulässig und haben keine materiell-rechtlichen Folgen.

4. Zur *Begründung des Antrags* genügt es, daß der Verletzte Schadensersatz wegen der Handlung fordert, die Gegenstand des Strafverfahrens ist. Infolgedessen ist es unwesentlich, wie Staatsanwalt und Gericht die Tat rechtlich beurteilen. Eine Änderung der rechtlichen Beurteilung der Tat des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§ 216 StPO) ist unschädlich, auch wenn sich damit die rechtliche Begründung des Schadensersatzanspruchs ändern sollte, so z. B. wenn statt Unterschlagung, die zum Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet, Betrug angenommen wird, der nur nach § 823 Abs. 2 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, weil das Vermögen kein in § 823 Abs. 1 BGB geschütztes „sonstiges Recht“ ist.

5. Die *Beweisaufnahme* darüber, ob und in welcher Höhe der geltend gemachte Schadensersatzanspruch besteht, bestimmt sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Über Beweisanträge des Verletzten, zu denen dieser nach § 269 StPO *berechtigt* ist, ist nach den Bestimmungen der §§ 202, 203 StPO zu entscheiden. Dabei kann der Verletzte Anträge nur stellen, die seinen Anspruch betreffen (§ 269 StPO). Sonstigen sachdienlichen Hinweisen des Verletzten hat das Gericht auf Grund von § 200 StPO nachzugehen. Infolgedessen sind Geständnisse oder übereinstimmende tatsächliche Erklärungen des Angeklagten und des Verletzten nur im Wege der strafrechtlichen Beweisgrundsätze zu würdigen.

Auch der Abschluß eines gerichtlichen *Vergleichs* ist mit dem grundsätzlich strafrechtlichen Charakter des Anschlußverfahrens nicht vereinbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur *ip* Privatklageverfahren zulässig, weil dieses Verfahren selbst durch Vergleich beendet werden kann (§ 4 der 2. DB zur StPO — GBl. 1956 I S. 689).

Die Vorschriften über das *Versäumnisverfahren* (§ 330 ff. ZPO) sind nicht anwendbar, ebensowenig die Vorschriften über den Erlaß des *Anerkenntnisurteils* (§ 307 ZPO). Es wäre mit der Verpflichtung des Gerichts, von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§ 200 StPO), nicht zu vereinbaren, wenn man bei der Entscheidung über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch, die ein Teil des Strafverfahrens ist, Anerkenntnis und das fiktive Zugeständnis als Folge der Säumnis des Verklagten (§ 331 Abs. 1 ZPO) zulassen wollte. Damit wäre die Gefahr unrichtiger oder sogar widersprüchlicher Feststellungen des Sachverhalts gegeben. Der Ausschluß der Grundsätze des Versäumnisverfahrens und des Anerkenntnisurteils hindert nicht die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Verfahren gegen Flüchtige (§§ 236 ff. StPO).